

Namensrechtliche Erklärung - Früheren Namen oder Geburtsnamen wiederannehmen

Haben die Eheschließenden einen Ehenamen bestimmt, kann der/die verwitwete oder geschiedene Ehegattin/Ehegatte nach Auflösung der Ehe seinen/ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er/sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Gleiches gilt für Lebenspartner/innen, die einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben. So kann der/die verwitwete oder geschiedene Lebenspartner/in nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft seinen/ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er/sie bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat.

Wurde die Lebenspartnerschaft/Ehe im Ausland geschlossen, ist es ebenfalls möglich einen früheren Namen nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe wieder anzunehmen.

Voraussetzungen

• Es wurde ein Ehename bestimmt

Führt die erklärende Person einen Ehenamen, kann sie nach Auflösung der Ehe ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen.

• Die Ehe ist aufgelöst

Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Dies geschieht in der Regel durch Scheidung oder den Tod eines der Eheschließenden.

• Es wurde ein Lebenspartnerschaftsname bestimmt

Führt die erklärende Person einen Lebenspartnerschaftsnamen, kann sie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annehmen.

• Die Lebenspartnerschaft ist aufgehoben

Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dies geschieht in der Regel durch einen gerichtlichen Beschluss über die Aufhebung oder durch den Tod eines der Lebenspartner/innen.

• Dokumente in deutscher Sprache

(https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation)

Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrillisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 /ISO 843 /DIN 31634 /ELOT 734 usw.) erfolgen.

Dokumente im Original

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Urkunden dürfen

25.04.2024 2/4

nicht verändert und/oder laminiert werden.

Ggf. Dolmetscher

Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen

Erklärung über die Namensänderung vor Ort möglich

- Gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass Der erklärenden Person.
- Lebenspartnerschaftsurkunde / Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

• Eheurkunde / Abschrift aus dem Eheregister

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

• Ggf. Bescheinigung über die Namensführung

Geht die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde hervor oder geht die Ehenamensführung nicht aus der Eheurkunde hervor, ist eine Bescheinigung über die entsprechende Namensführung erforderlich.

Wurde die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

Nachweis der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Geht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. der Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsnamensregister hervor, ist ein rechtskräftiger Beschluss über die Aufhebung oder die Sterbeurkunde erforderlich. Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland aufgehoben, ist ggf. eine Anerkennung der Aufhebung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.

• Nachweis der Auflösung der Ehe

Geht die Auflösung der Ehe nicht aus der Eheurkunde bzw. der Abschrift aus dem Eheregister hervor, ist ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde erforderlich.

Wurde die Ehe im Ausland geschieden, ist ggf. eine Anerkennung der Auflösung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.

• Ggf. Geburtsurkunde

Sofern die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet wurde.

• Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Gebühren

25,00 Euro: Namenserklärung

• 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

25.04.2024 3/4

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 42 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 42.html)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355 Abs. 5 (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1355.html)
- Personenstandsgesetz (PStG) § 41
 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3 (https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/ 3.html)
- Personenstandsverordnung (PStV) § 46 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE ! 8)

Weiterführende Informationen

 Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen

(https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister führt Wirksam wird die Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Namens bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Lebenspartnerschaft/Ehe begründet

wurde und das das Lebenspartnerschaftsregister/Eheregister führt.

Standesamt des Wohnsitzes

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Wurde die Lebenspartnerschaft /Ehe im Ausland begründet, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

25.04.2024 4/4